

Stand 003/08.2017

1. Allgemeines

Die Einkaufsbedingungen der KARL-Gruppe gelten ausschließlich. Bei Kaufleuten gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit uns, soweit der jeweilige Vertrag zum Betrieb seines Gewerbes gehört. Der Auftraggeber ist der Bestellung zu entnehmen und mithin Mitglied der Unternehmensgruppe KARL mit sämtlichen verbundenen und nicht verbundenen Unternehmen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Waren und Leistungen, solange nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss

Der Auftragnehmer hat unsere Bestellungen unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Ihrem Zugang zu bestätigen. Andernfalls sind wir zum Widerruf berechtigt. Maßgeblich für die fristgerechte Auftragsbestätigung ist der Eingang bei uns. Eine von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Wir sind berechtigt, von einzelnen Bestellungen und Lieferabrufen jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund nach Vertragsschluss eingetretenen Umstände nicht mehr verwenden können, insbesondere bei Veränderung der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Bedingungen für die Verwendung der bestellten Ware. Bereits erbrachte Teilleistungen werden vergütet.

3. Preis

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit in der Bestellung— keine Preise festgelegt wurden, behalten wir uns die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Auftragsausführung begonnen wurde.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die fristgerechte Lieferung ist, auch wenn Versendung vereinbart wurde, der Eingang der Ware an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ oder „frei Baustelle“ vereinbart, so hat der Lieferant die Ware, unter Berücksichtigung des für den Spediteur zeitlich notwendigen Aufwandes, rechtzeitig bereit zu stellen. Bei Lieferverzögerungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist hinsichtlich Schwierigkeiten bei der Fertigung, Verzögerung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände, unverzüglich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten oder unvollständigen Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche dar. Die Lieferung hat, sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde, „frei Haus“ oder „frei Baustelle“ zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Sachgefahr auch dann, wenn „Versendung“ vereinbart wurde, bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseres Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort ist die in der Bestellung aufgeführte Lieferadresse. Der Lieferant bzw. sein Erfüllungsgehilfe hat bei jeder Lieferung den jeweiligen Lieferschein durch den Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen unterzeichnen zu lassen. Lieferscheine werden insofern nur mit gültiger Unterschrift anerkannt. Lieferverzögerungen berechtigen uns, nach vorhergegangener schriftlicher Androhung, gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, des jeweiligen Auftragswertes, max. jedoch nicht mehr als 5%, geltend zu machen. Dem Lieferanten steht es offen nachzuweisen, dass kein oder nicht in der Höhe geltend gemachter Schaden entstanden ist.

5. Garantie, Gewährleistung

a. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Verbänden entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung allen gesetzlichen und unternehmenseigenen Spezifikationen und Normen entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen hierzu nötig, so muss der Auftragnehmer unsere schriftliche Zustimmung einholen und uns unverzüglich über die Notwendigkeit der Abweichung informieren.

b. Mängelansprüche

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängel finden Anwendung soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Unabhängig von übernommenen Garantien gem. Ziffer 5a) haftet der Auftragnehmer dafür, dass die gelieferten Waren bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen. Die Annahme der Lieferung oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Mängel werden von uns unverzüglich nach Feststellung gerügt, insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge; eine Rüge oder Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach Eingang / Abnahme ist in keinem Fall verspätet. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Verlangen ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Mängelansprüche verjähren gem. gesetzlicher Verjährungsfrist. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten wird die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere um akute Gefahren abzuwehren und größere Schäden zu vermeiden, das Recht zu, diese kostenpflichtig selbst vorzunehmen oder von einem Dritten übernehmen zu lassen.

6. Zahlungsbedingungen, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, begleichen wir die Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto. Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigende Angaben bzw. bei erbrachten Bauleistungen die richtige Ausweisung des Steuersatzes enthalten. Sollten Angaben fehlen oder unrichtig sein, verzögert dies die Bearbeitung und verlängert somit die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Weiterhin ist auf jeder Rechnung unsere Bestellnummer sowie Kostenstelle zu vermerken. Wir behalten uns vor, die Zahlung am Fälligkeitstag mit einem Scheck vorzunehmen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine Forderung oder Verpflichtung weder abtreten oder durch Dritte einziehen, noch ist er ohne rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche zur Aufrechnung berechtigt. Wir sind berechtigt aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückzubehalten oder die Aufrechnung zu erklären.

7. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Die von uns beigestellten Sachen bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei Vermischung, Verarbeitung der durch uns beigestellten Stoffe, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sachen an der neuen Sache.

8. Unterlagen und Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten technischen oder geschäftlichen Informationen/ Unterlagen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt gemacht wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Lieferanten soweit nicht unmittelbar für den Zweck der Lieferung notwendig. Die betroffenen Mitarbeiter sind seitens des Lieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Derart zur Verfügung gestellte Informationen/ Unterlagen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung und Verwendung ohne unsere ausschließliche schriftliche Zustimmung wird ausdrücklich untersagt. Auf unsere Aufforderung sind alle von uns stammenden Informationen/ Unterlagen einschließlich aller Kopie oder Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an uns zurück zu geben oder zu vernichten. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Werbung mit unserer Geschäftsverbindung betreiben.

9. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union verletzt werden. Andernfalls stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei und ist verpflichtet, uns alle notwendigen Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu ersetzen. Unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

10. Exportkontrolle, Zoll

Der Lieferant verpflichtet sich, alle zur Überprüfung durch Zollbehörden notwendigen Ursprungsnachweise und Lieferantenerklärungen sowie amtliche Bestätigungen vorzuhalten oder beizubringen. Wird der erklärte Ursprung von der Behörde nicht anerkannt, so hat der Lieferant – sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt- uns den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- und Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen einzuholen. Der Lieferant hat spätestens 1 Tag vor Lieferung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts benötigen. Im Falle von Änderungen der Exportkontroll- und Außenhandelsdaten hat uns der Lieferant so früh wie möglich, spätestens jedoch 1 Tag vor Lieferung zu informieren. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund eines Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

12. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner nicht verpflichtet an Stelle der unwirksamen eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu finden. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN- Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Erfüllungsort für die durch uns zu leistende Zahlungen ist der Sitz unserer Hauptniederlassung in 94548 Innernzell. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Passau. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen. Datenschutz hat für uns hohe Priorität, deshalb verpflichten wir uns bei der Auftragsdatenverarbeitung die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.